

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0077/12	Datum 29.02.2012
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.03.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.04.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung der Mandala Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der Mandala Kinderbetreuung gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter 51.4 – Frau Korzynietz	Unterschrift AL / FBL 51 Dr. Klaus
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Brüning	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	28.12.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
39090 Magdeburg

Mandala Kinderbetreuung gGmbH, Geschäftsführerin Claudia Rondio, Hegelstraße 35, 39104
Magdeburg

Ihr Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung vom
..... mit Beschluss-Nr. beschlossen:

Der Träger „Mandala Kinderbetreuung gGmbH“ erhält die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Der Träger Mandala Kinderbetreuung gGmbH reichte einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe ein.

Gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ist unter Punkt II. 1. – Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen für die Finanzierung – festgeschrieben, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nachweisen sollen.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt stellte der Träger einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Dieser wurde jedoch durch das Jugendamt abgewiesen, da zu diesem Zeitpunkt noch keine 3-jährige Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachgewiesen werden konnte.

II. rechtliche Würdigung**II a § 75 Abs. 1 SGB VIII**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen

anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1. – Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Die Mandala Kinderbetreuung gGmbH hat sich am 14.05.2002 gegründet und hat sich als Träger in der Jugendhilfelandchaft Magdeburg etabliert. Zweck der Mandala Kinderbetreuung gGmbH ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Aufgaben der Mandala Kinderbetreuung gGmbH liegen insbesondere in der Förderung von Kindern in der Tageseinrichtung gemäß der hierfür maßgeblich gesetzlichen Bestimmungen. Mandala Kinderbetreuung gGmbH fördert:

- die Entwicklung jedes beteiligten Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Persönlichkeit,
- die Offenheit und Unabhängigkeit im Hinblick auf die religiöse, weltanschauliche und pädagogische Ausrichtung der Gesellschaft,
- die Ausrichtung der Angebote an den Bedürfnissen von Kindern und ihrer Familien,
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule und in der Gemeinwesenarbeit,
- die Partizipation von Kindern,
- die qualifizierte Beteiligung von Eltern,
- den Einsatz von qualifizierten Fachkräften,
- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Damit wird dem § 1 des SGB VIII (1) und (3) im besonderen Maße entsprochen. Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird gewahrt. Er wird in seiner individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und es wird dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Gefahren geschützt und ihr Wohl gefördert. Des Weiteren wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Organisation und Durchführung von Angeboten zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne des SGB VIII. Ein Eintrag beim Amtsgericht Stendal wurde am 12.07.2010 unter HRB 113283 vorgenommen. Die Gemeinnützigkeit der Mandala Kinderbetreuung gGmbH ist in dem Gesellschaftsvertrag unter § 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit festgeschrieben.

Darin heißt es:

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Zu 3. – Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Schwerpunkte der Tätigkeit der Mandala Kinderbetreuung gGmbH liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß der §§ 1,2 und 22 SGB VIII. Die Kita „Mandala“ wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 betrieben. Die Plätze der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Die Mandala Kinderbetreuung gGmbH orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und Familien. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtung engagiert und kreativ umgesetzt werden kann.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II b § 75 Abs. 2 SGB VIII

Im Übrigen hat entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes I, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. Diese Voraussetzung wird durch die Gründung der Mandala Kinderbetreuung gGmbH seit 14.05.2002 erfüllt.

Weiterhin sind nach Absatz 3 die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der Jugendhilfe.

Die Mandala Kinderbetreuung gGmbH hat am 06.02.2006, eingegangen im Jugendamt 08.02.2006, angezeigt, dass sie seit dem 13.12.2005 Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen – Anhalt ist.

III. Hinweise

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen. Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII durch die Mandala Kinderbetreuung gGmbH wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.